

Versetzung von Lehrkräften (Grund- und Mittelschule, Förderschule) in einen anderen Regierungsbezirk, anderen Schulamtsbezirk und an eine andere Schule innerhalb des Schulamtsbezirks bzw. innerhalb Oberfrankens im Förderschuldienst zum Schuljahr 2024/25

Allgemeine Hinweise zur Versetzung von Lehrkräften

In das Versetzungsverfahren werden einbezogen:

- Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und auf Probe,
- Lehrkräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag.

Für das Schuljahr 2024/2025 gelten dabei folgende Regelungen:

- Versetzungen sind grundsätzlich nur zu Schuljahresbeginn möglich. In die Versetzungsliste können nur Antragsteller aufgenommen werden, wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2024/25 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können nicht versetzt werden,
- die Regierung behält sich vor, Versetzungen wieder zurückzunehmen, wenn die Lehrkraft den Dienst zum ersten Unterrichtstag im September nicht im gewährten Umfang aufnimmt,
- der Versetzungsantrag wird in einfacher Ausfertigung benötigt.

1. Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk

Der Versetzungsantrag bezieht sich auf einen gesamten Regierungsbezirk; die Hinweise zu den Einsatzwünschen sind zu beachten. Bei Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen entscheidet über die tatsächliche Zuweisung in einem Schulamtsbezirk die aufnehmende Regierung.

Falls die angegebenen Einsatzwünsche nicht zu realisieren sind, bekundet der Antragsteller damit unmissverständlich, dass er einen Verbleib im Regierungsbezirk Oberfranken einer Versetzung in den anderen Regierungsbezirk vorzieht.

Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, müssen eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Partners, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

Eine Benachrichtigung über die Entscheidung im Versetzungsverfahren erfolgt voraussichtlich Ende Mai.

Kann der Versetzungsantrag wegen fehlendem Tauschpartner zunächst nicht genehmigt werden, wird dies dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemeldet. Das Staatsministerium prüft dann, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der beteiligten Regierungen hinaus eine Versetzung möglich ist. Eine Entscheidung ist jedoch erst nach Bekanntgabe der Einstellungsnoten durch das Staatsministerium möglich. Die Lehrkräfte werden hierüber Ende Juli /Anfang August informiert.

2. Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk (nur für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen)

Der Versetzungsantrag bezieht sich immer auf einen Schulamtsbezirk, nicht auf eine einzelne oder mehrere Schulen. Die Einsatzplanung der Lehrkräfte im Schulamtsbezirk erfolgt durch das zuständige Staatliche Schulamt.

Bei der Entscheidung über die Versetzungen hat die Regierung in erster Linie den Personalbedarf der einzelnen Staatlichen Schulämter bzw. den speziellen fachlichen Bedarf an einzelnen Schulen zu berücksichtigen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass aus dienstlichen Gründen neben dem Einsatz an der Stammschule eine Teilabordnung an eine andere Schule notwendig werden kann.

Darüber hinaus ist, in Bezug auf die Schülerzahlen, für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Lehrkräfte auf alle Städte und Landkreise des Regierungsbezirks zu sorgen. Sofern im Rahmen der Unterrichtsversorgung und damit notwendigen Personalversorgung eine Versetzung möglich ist, ist aufgrund des Bedarfes auch immer mit einem Einsatz in der Klassenführung zu rechnen.

3. Versetzung an eine andere Schule innerhalb des bisherigen Schulamtes (nur für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen)

Anträge auf Versetzung innerhalb des eigenen Schulamtsbezirkes sind weiterhin in Papierform an das Staatliche Schulamt zu richten. Die Staatlichen Schulämter im Landkreis und in der Stadt Bamberg, im Landkreis und in der Stadt Coburg, im Landkreis und in der Stadt Bayreuth sowie die Staatlichen Schulämter im Landkreis und in der Stadt Hof gelten dabei als ein Schulamt.

Hinweis für Einstellungsbewerber:

Prüfungsteilnehmer und Zweitqualifikanten, die die Maßnahme im Sommer 2024 beenden, sowie die Wartelistenbewerber werden über das Einstellungsverfahren und die bedarfsgerechte Neueinstellung in einem persönlichen Anschreiben entsprechend informiert. Für die Freien Bewerber erscheint die Veröffentlichung im Oberfränkischen Schulanzeiger Ausgabe Februar.

Antragsformulare:

- 1. Für Lehrkräfte an GS/MS** wird das Antragsverfahren an Grund- und Mittelschulen ab sofort als Online-Verfahren durchgeführt. Bitte beachten Sie den Punkt "**Online-Verfahren**" in dieser Bekanntmachung.
- 2. Für Lehrkräfte an Förderschulen** stehen die Formblätter weiterhin im Internet zum Download zur Verfügung.

Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/41/rvs_41-100/index?caller=6098072668322

Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/41/rvs_41-101/index?caller=6098072668322

Termine:Versetzung in einen **anderen Regierungsbezirk:****1. Lehrkräfte an Grund- bzw. Mittelschulen:**

Freischaltung Online-Portal:
ab dem 01.01.2024

1.1

Vorlage der Anträge auf dem Dienstweg beim aktuell zuständigen Schulamt (Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden) spätestens bis 6. März 2024

1.2

Vorlage der Anträge (GS,MS) bei der Regierung: 13. März 2024

2. Studienräte im Förderschuldienst:

2.1 Vorlage der Anträge bei der Schulleitung: spätestens bis 18. März 2024

2.2 Vorlage der Anträge (FoS) bei der Regierung: 25. März 2024

Versetzung in einen **anderen Schulamtsbezirk (Grund- bzw. Mittelschulen):**

Freischaltung Online-Portal:
ab dem 01.01.2024

1. Vorlage der Anträge auf dem Dienstweg beim aktuell zuständigen Schulamt: (Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden) spätestens bis 6. März 2024

2. Vorlage der Anträge bei der Regierung: 13. März 2024

Versetzung an eine **andere Schule innerhalb des Schulamtsbezirks (Grund- und Mittelschule) bzw. innerhalb Oberfrankens im Förderschuldienst:****1. Lehrkräfte an Grund- und****1.1 Mittelschulen:**

Vorlage der Anträge beim aktuell zuständigen Schulamt:

Terminsetzung des Staatlichen Schulamtes beachten

2. Studienräte im Förderschuldienst:

2.1 Vorlage der Anträge bei der Schulleitung: spätestens bis 22. April 2024

2.2 Vorlage der Anträge (FoS) bei der Regierung: 29. April 2024

O n l i n e - V e r f a h r e n

Das Online-Verfahren wird für die Lehrkräfte, Fach- und Förderlehrer an Grund- und Mittelschulen über nachfolgende Internetseite **ab dem 1. Januar 2024** freigeschaltet: www.svs-by.de

Der Versetzungsantrag in einen anderen Regierungsbezirk sowie in einen anderen Schulamtsbezirk kann hier geladen, bearbeitet, elektronisch übermittelt und ausgedruckt werden. Vor dem o. g. Termin kann kein Antrag auf Versetzung eingereicht werden. Die Staatlichen Schulämter werden diesbezüglich Anträge bis zur Freischaltung des Portals zurückweisen.

Um sich anmelden zu können, ist zunächst eine Registrierung im Portal (www.svs-by.de) erforderlich. Daher ist im Anmeldefeld "Kennung" folgende Eintragung vorzunehmen: VIVA-Nummer, Vorname, Name
Bitte beachten Sie, die 8stellige VIVA-Nummer mit Komma vom Namen zu trennen!

Das Feld "Passwort (PIN)" bleibt bei diesem Schritt leer. Mit "OK" wird die Eingabe bestätigt. Sind die Angaben korrekt, wird eine E-Mail an die im Personalverwaltungssystem PERSONA/SVS des Schulamts erfasste E-Mail-Adresse der Lehrkraft versendet. Diese Registrierungs-Mail enthält Anweisungen für das Erstellen des elektronischen Antrages. Auch die Zugangsdaten "Kennung" und "PIN" werden mit angegeben. Bei fehlerhaft hinterlegter oder ungültiger E-Mail-Adresse ist keine Registrierung möglich! Ein erneuter Registrierungsversuch kann erst vorgenommen werden, wenn eine gültige E-Mail-Adresse durch das Schulamt gespeichert wurde. Bei der Registrierung wird ebenfalls die IP-Adresse des PCs zur weiteren Identifikation geprüft. Daher muss die Anmeldung und Registrierung mit demselben PC durchgeführt werden; Kennung und Passwort (PIN) haben nur Gültigkeit für diesen Tag. Es kann sich an dem gleichen PC an einem Tag nur eine Lehrkraft registrieren.

Zum Schutz der eigenen Personaldaten weisen wir darauf hin, dass die Antragstellung nicht von PCs in öffentlichen, ungesicherten WLAN-Netzwerken erfolgen sollte.

Nach der Registrierung soll die Lehrkraft im Portal die eigenen Stammdaten kontrollieren, damit das Antragsformular korrekt befüllt wird. Alle für den Antrag notwendigen Dokumente können als PDF- oder JPG-Dokumente hochgeladen werden; den Versetzungsantrag selbst bitte nicht ausdrucken und als weiteres Dokument hochladen. Im Schuljahr 2024/25 läuft das Versetzungsverfahren ausschließlich online, es ist kein ausgedruckter Antrag auf dem Dienstweg einzureichen.

Die Eingaben bei der elektronischen Antragstellung werden zusammen mit den beigefügten, ggf. erforderlichen Unterlagen über das Portal digital an das Staatliche Schulamt übermittelt und nach dortiger Prüfung ebenfalls digital der Regierung übermittelt. Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen erhalten vom Staatl. Schulamt eine durch das System generierte Mail als Eingangsbestätigung.

Änderungen der persönlichen Daten sind unabhängig vom Versetzungsverfahren bis spätestens 1. Juni schriftlich auf dem Dienstweg einzureichen.

H i n w e i s e:

Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Wohnortwechsel) sind von Lehrkräften an Förderschulen unverzüglich der Schulleitung bzw. dem Sachgebiet 41 der Regierung von Oberfranken mitzuteilen.

Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf dem Antragsformular und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten des Antragstellers. Verspätet eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir bitten alle Antragsteller, im Interesse einer zügigen und reibungslosen Bearbeitung der Personalvorgänge von zusätzlichen Vorsprachen oder telefonischen Nachfragen abzusehen.

Familiäre und soziale Verhältnisse der Antragsteller werden soweit möglich berücksichtigt, **dienstliche Erfordernisse haben jedoch grundsätzlich Vorrang vor persönlichen Gründen.** Bei einer Versetzung aufgrund von Familienzusammenführung oder anderen persönlichen Gründen entsteht kein Anspruch auf Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld bzw. Fahrtkostenentschädigung.

Die Regierung beabsichtigt, die Personalzuweisungen bis Mitte August 2024 abzuschließen und die Versetzungs- und Einstellungsbewerber zu informieren.

Auf die Bestimmungen zum Vollzug des Masernschutzgesetzes wird hingewiesen.

D i r e k t b e w e r b u n g s v e r f a h r e nIn andere Regierungsbezirke:

Auch zum Schuljahr 2024/25 werden voraussichtlich wie im Vorjahr schulbezogene Stellen ausgeschrieben, auf die Direktbewerbungen regierungsbezirksübergreifend möglich sind. Informationen werden rechtzeitig in allen Schulanzeigern der Regierungen veröffentlicht.

Innerhalb Oberfrankens:

Ergänzend zum allgemeinen Versetzungsverfahren wird die Regierung voraussichtlich Möglichkeiten bieten, sich direkt auf eine zu besetzende Lehrerstelle an einer bestimmen Schule zu bewerben. Nähere Hinweise zum Verfahren "Besetzung von Stellen für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen 2024" werden in einer späteren Ausgabe des Oberfränkischen Schulanzeigers veröffentlicht.

Stefan K u e n, Abteilungsdirektor